

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN KOMPTECH

Gültig für die Komptech GmbH, Komptech Logistik GmbH, Komptech Umwelttechnik Deutschland GmbH und Komptech Vertriebsgesellschaft Deutschland mbH

1 PRÄAMBEL

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben
- 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen, Montagen, Reparaturen und Vermietungen. Dies mit den Ergänzungen laut Punkt 17 und 18 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

2 VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Der Vertrag gilt – mangels besonderer Vereinbarung – als geschlossen, wenn Komptech nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Kunden nachweislich widersprochen wird
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Komptech. Einkaufsbedingungen des Kunden sind für Komptech nur dann verbindlich, wenn diese von Komptech gesondert anerkannt werden.
- 2.3. Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten

3 PLÄNE, UNTERLAGEN UND SOFTWARENUTZUNG

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von Komptech. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.
- 3.3. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Rahmen vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch Komptech zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Komptech bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

4 VERPACKUNG

- 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung
 - a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
 - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Kunden und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5 GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten Maschinen "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft). Für Ersatzteile gilt Art. 4 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- 5.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Komptech nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- 5.3. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6 LIEFERFRIST

- 6.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;

- b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen sowie der Beibringung allenfalls erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen.
- c) Datum, an dem Komptech eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

6.2. Komptech ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

6.3. Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten von Komptech eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

6.4. Hat Komptech einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Kunde entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6.5. Wurde die in Art. 6.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden von Komptech nicht genützt, so kann der Kunde durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem Kunden, sofern der Lieferverzug durch Fahrlässigkeit seitens Komptech verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiterverwendet werden können. Diese Ansprüche des Kunden sind aber für jede volle Woche der Verspätung mit 0,5 %, im Ganzen aber höchstens mit 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann begrenzt. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Kunde an Komptech zurückzustellen.

6.6. Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von Komptech verschuldet, so kann Komptech entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann Komptech die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. Komptech hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die für die Durchführung des Vertrages gemacht werden mussten und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

6.7. Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Kunden gegen Komptech auf Grund des Verzuges sind ausgeschlossen, insbesondere solche für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen, Vertragsstrafen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden.

7 ABNAHMEPRÜFUNG

7.1. Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit Komptech ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem von Komptech zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit von Komptech durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Komptech muss den Kunden rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat Komptech unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Kunde kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Kunde oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch Komptech nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch Komptech zu unterzeichnen. Komptech hat dem Kunden in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Kunde auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt Komptech die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Kunde hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

7.2. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung ersetzt nicht die gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch Komptech, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Komptech unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7.3. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

7.4. Soweit der Mangel sich bereits bei der Abnahmeprüfung gezeigt hat und im Abnahmeprotokoll festgehalten wurde, ist der Kunde nicht verpflichtet eine weitere Anzeige diesen Mangel betreffend zu erstatten.

7.5. Soweit Komptech den Mangel arglistig verschwiegen hat, so kann Komptech sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

8 PREIS

8.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk der Komptech ohne Verladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

9 ZAHLUNG

9.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

9.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von Komptech nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

9.3. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann Komptech entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
- d) sofern aufseiten des Kunden kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Der Kunde hat über Aufforderung von Komptech bereits gelieferte Waren an Komptech zurückzustellen und Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die Komptech für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist Komptech berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Kunden zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

9.4. Der Kunde hat jedenfalls Komptech als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Breibungskosten zu ersetzen.

10 EIGENTUMSVORBEHALT

10.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich Komptech das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Komptech ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Kunde hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde gehalten, das Eigentumsrecht von Komptech geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

10.2. Für den Fall der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden ist Komptech berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt selbst ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend zu machen. Der Kunde ermächtigt Komptech insbesondere zur Wegnahme des Liefergegenstandes und anerkennt, dass in der Wegnahme kein Rücktritt vom Vertrag, sondern lediglich eine Sicherstellung des Liefergegenstandes liegt, es sei denn, dass Komptech etwas Gegenteiliges erklärt. Aus einer solchen Wegnahme entstehen für den Kunden keinerlei Schadenersatzansprüche gegen Komptech.

11 GEWÄHRLEISTUNG

11.1. Komptech ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat Komptech für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.

11.2. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von einem Jahr bis zu einer Betriebsstundenzahl von höchstens 1000 Betriebsstunden ab Übergabe an den Endkunden, jedoch spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, sofern nicht im Einzelfall etwas Gesondertes schriftlich vereinbart wird.

11.3. Der Kunde kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er Komptech unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Die auf diese Weise unterrichtete Komptech muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels von Komptech zu beheben sind, nach ihrer Wahl:

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;

- b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
- c) die mangelhaften Teile ersetzen;
- d) die mangelhafte Ware ersetzen.

11.4. Lässt sich Komptech die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Kunde, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Kunden erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr von Komptech.

11.5. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen Komptech zur Verfügung.

11.6. Für die Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat Komptech nur dann aufzukommen, wenn sie hierzu ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat, es sei denn, die selbst vorgenommene Mängelbehebung wäre in dringenden Fällen im Hinblick auf sonstige Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden notwendig, wobei Komptech sofort zu verständigen ist.

11.7. Die Gewährleistungspflicht von Komptech gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, bei bestimmungsgemäßer Verwendung laut Betriebsanleitung und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Kunden oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung von Komptech ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als Komptech oder deren Beauftragte, normaler Abnutzung.

11.8. Für diejenigen Teile der Ware, die Komptech von dem vom Kunden vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet Komptech nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware von Komptech auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Komptech nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgte. Der Kunde hat in diesen Fällen Komptech bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt Komptech keine Gewähr.

11.9. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt Komptech keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

12 HAFTUNG

12.1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Komptech, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

12.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Komptech nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

12.3. Die Einschränkungen der Abs. 12.1 und 12.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Komptech, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden

12.4. Die sich aus Abs. 12.1 und 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Komptech den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit Komptech und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13 FOLGESCHÄDEN

13.1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung von Komptech gegenüber dem Kunden für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

14 HÖHERE GEWALT

14.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen. Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein

Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Kunde und Komptech am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann Komptech ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

15 DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

15.1. Komptech wird personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeiten.

15.2. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

15.3. Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen, sind solche Informationen, die

- a) dem Empfänger bei Eingehen der Geschäftsbeziehung nachweislich bekannt waren,
- b) der Öffentlichkeit bei Eingehen der Geschäftsbeziehung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne Mitwirkung oder Verstoß des Empfängers gegen diese Vereinbarung bekannt oder allgemein zugänglich werden,
- c) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Empfänger von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden, der nicht gegenüber der anderen Partei zur Verschwiegenheit verpflichtet ist,
- d) von dem Empfänger aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Regelungen offenzulegen sind. In diesem Fall wird der Empfänger, soweit rechtlich möglich, die andere Partei über die bevorstehende Offenlegung unverzüglich schriftlich informieren, um der anderen Partei zu erlauben, sich gegen die Offenlegung zu wenden, um diese zu vermeiden oder zu beschränken. Der Empfänger wird die andere Partei hierbei angemessen unterstützen. In jedem Fall wird der Empfänger eine solche Offenlegung auf das notwendige Maß beschränken.

15.4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über das Ende dieser Vereinbarung [für einen Zeitraum von zehn Jahren/ solange die Informationen ohne Verschulden des Empfängers geheim bleiben].

16 ÜBERTRAGUNG VON MASCHINENDATEN

16.1. Die Maschinen verfügen über ein Telemetrie-System, mit dem Maschinendaten automatisiert verarbeitet werden. Maschinendaten umfassen unter anderem

- a) Positionierungsdaten, zum Beispiel über den (globalen) Standort der Maschine,
- b) Statusdaten, die den Zustand der Maschine oder deren Zubehör beschreiben, zum Beispiel, ob die Maschine oder die Funkfernbedienung ein- oder ausgeschaltet ist,
- c) Parameterdaten, die Auskunft über den Betrieb der Maschine geben, zum Beispiel hinsichtlich Kraftstoffverbrauch, Temperaturwerte und Druckverhältnisse.

Personenbezogene Daten sind in den Maschinendaten nicht enthalten.

16.2. Im Rahmen der automatisierten Verarbeitung werden die Maschinendaten unter anderem erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Maschinendaten können sowohl drahtgebunden als auch drahtlos übertragen werden. Die übertragenen Daten werden von Komptech gespeichert.

16.3. Die automatisierte Verarbeitung und die Übertragung der Maschinendaten dienen vor allem dazu, die gesammelten Maschinendaten systematisiert in Datenbanken zu erfassen, damit Komptech sie analysieren, sowie nutzen und bereitstellen kann, um

- a) maschinenseitige Fehler zu erkennen, zu beseitigen und zu vermeiden,
- b) sie der internen betriebswirtschaftlichen Kalkulation zugrunde zu legen,
- c) die Maschinen weiterzuentwickeln und zu vermarkten,
- d) Leistungen im Bereich des Kundenservice zu erbringen.

16.4. Komptech ist jederzeit ohne vorherige Mitteilung an den Kunden berechtigt auf das Telemetrie-System und die Maschinendaten zuzugreifen und diese auszuwerten, soweit Komptech mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart hat. Der Kunde stellt sicher, dass Komptech in zumutbarem Umfang auf das Telemetrie-System der Maschine zugreifen kann. Der Kunde benachrichtigt Komptech, sobald er Kenntnis davon erlangt hat, dass das Telemetrie-System funktionsuntüchtig ist.

16.5. Komptech kann die ihr zustehenden Rechte dieses Abschnittes auch von einem entsprechend ermächtigten Dritten wahrnehmen lassen. Zudem kann Komptech die erlangten Daten jederzeit und unbeschränkt an Dritte weitergeben. Komptech ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden die erlangten Daten zur Verfügung zu stellen.

17 MONTAGE

Die gegenständlichen Lieferbedingungen gelten sinngemäß auch für Montagen mit folgenden Ergänzungen:

17.1. Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

Allgemeine Lieferbedingungen

Komptech GmbH, Komptech Logistik GmbH, Komptech Umwelttechnik Deutschland GmbH und Komptech Vertriebsgesellschaft Deutschland mbH

info@komptech.com, www.komptech.com

Stand Februar 2018

Seite 5 von 7

17.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt Komptech von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

17.3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Komptech übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
- b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe.
- c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- d) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- e) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- f) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

17.4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen seitens Komptech erforderlich sind, werden diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

18 REPARATUREN

Die gegenständlichen Lieferbedingungen gelten sinngemäß auch für Reparaturen und gelten die Ergänzungen für Montagen (siehe Art 17) sinngemäß auch als Ergänzungen für Reparaturen. Zusätzlich gilt Folgendes:

18.1. Ist der Reparaturgegenstand nicht von Komptech geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern Komptech kein Verschulden trifft, stellt der Kunde Komptech von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

18.2. Der Kunde hat Komptech über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände in den zu reparierenden Gegenständen sowie Transportrisiken und sonstige zu ergreifende reparaturrelevante Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu informieren.

18.3. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von Komptech nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann.

18.4. In Kostenvoranschlägen werden lediglich Richtpreise angegeben, die Verrechnung der Reparatur erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Verbindliche Preisansätze müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.

18.5. Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes durch Komptech – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei Komptech angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei Komptech durch den Kunden wieder abgeholt. Der Kunde trägt die Transportgefahr

18.6. Während der Reparaturzeit im Werk von Komptech besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

18.7. Bei Verzug des Kunden mit der Abnahme kann Komptech für Lagerung in ihrem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen von Komptech auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden, soweit sich dieser im Annahmeverzug befindet.

18.8. Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich, sofern nicht im Einzelfall gesondertes vereinbart wird.

18.9. Komptech steht wegen ihrer Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend

gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

19 COMPLIANCE UND SOZIALE VERANTWORTUNG

19.1. Der Kunde ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen bzw. solche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Wettbewerbsverletzungen, Vorteilsgewährungen, Vorteilsannahme, Bestechung oder ähnliche Tatbestände (Delikte oder Verbrechen) im Sinne des StGB, das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, UWG, etc. von beim Kunden beschäftigten Personen und/oder Machthabern und/oder Dritten führen kann. Schon bei einem einzelnen Verstoß ist Komptech berechtigt, alle vertraglichen Verbindungen zum Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. unverzüglich zu beenden. Grundsätzlich ist der Kunde verpflichtet, alle ihn und die vertragliche Verbindung mit dem Kunden betreffenden Gesetze und relevante Regelungen (Richtlinien, Verordnungen etc.) einzuhalten.

19.2. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nachstehende Prinzipien und Rechte weltweit zu beachten:

- a) Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- b) Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Ähnliches;
- c) Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen;
- d) Verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im nachhaltigen Umgang mit der Umwelt und deren Schutz;
- e) Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

19.3. Für den Kunden gilt zwingend der von der Konzernmutter der Komptech auf deren Homepage veröffentlichte und unter nachstehendem Link einsehbare Verhaltenskodex:

http://www.hirtenberger.com/wp-content/uploads/2016/10/HG_Code_of_conduct_d_Ansicht.pdf

20 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT

20.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von Komptech örtlich zuständige Gericht. Komptech kann jedoch auch das für den Kunden zuständige Gericht anrufen.

20.2. Der Vertrag unterliegt dem nationalen Recht von Komptech unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980.

20.3. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von Komptech auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.